

# SUMMA SUMMARUM

SOZIALVERSICHERUNGSPRÜFUNG IM UNTERNEHMEN

- 7** **Pflegeversicherung**  
Beitragsrechtliche Besonderheiten bei dem seit 1. Januar 2005 erhobenen Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung.
- 10** **„Ein-Euro-Jobs“**  
Mit dem neuen Arbeitslosengeld II ergab sich die Frage nach der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung der „Ein-Euro-Jobs“.
- 13** **Fortbestand der Beschäftigung**  
Die Fiktion des fortbestehenden Beschäftigungsverhältnisses und ihre Auswirkungen auf das Versicherungs-, Beitrags- und Melde-recht der Sozialversicherung.
- 16** **Betriebliche Altersvorsorge**  
Durch das Alterseinkünftegesetz sind die Aufwendungen für die betriebliche Altersvorsorge bei neuen Verträgen vermehrt steuer- und beitragsfrei.
- 22** **Organisationsreform**  
Die seit 1. Januar begonnene Organisationsreform der Rentenversicherung hat auch Auswirkungen auf die Annahme von Meldungen zur Sozialversicherung.



BUNDES-  
VERSICHERUNGSANSTALT  
FÜR ANGESTELLTE

LANDES-  
VERSICHERUNGSANSTALTEN

BUNDESKNAPPSCHAFT

BAHNVERSICHERUNGS-  
ANSTALT

SEEKASSE

IM VERBAND  
DEUTSCHER  
RENTENVERSICHERUNGS-  
TRÄGER

**Hinweis:**

▪  
**Besonders wichtige Hinweise sind im laufenden Text mit roter Schrift und durch eckige Klammern gekennzeichnet. Diese Begriffe sind am Ende des jeweiligen Artikels erläutert.**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Seite 7: Pflegeversicherung**

Beitragsrechtliche Besonderheiten bei dem seit 1. Januar 2005 erhobenen Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung.

### **Seite 10: "Ein-Euro-Jobs"**

Mit dem neuen Arbeitslosengeld II ergab sich die Frage nach der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung der „Ein-Euro-Jobs“.

### **Seite 13: Fortbestand der Beschäftigung**

Die Fiktion des fortbestehenden Beschäftigungsverhältnisses und ihre Auswirkungen auf das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Sozialversicherung.

### **Seite 16: Betriebliche Altersvorsorge**

Durch das Alterseinkünftegesetz sind die Aufwendungen für die betriebliche Altersvorsorge bei neuen Verträgen vermehrt steuer- und beitragsfrei.

### **Seite 22: Organisationsreform**

Die seit 1. Januar begonnene Organisationsreform der Rentenversicherung hat auch Auswirkungen auf die Annahme von Meldungen zur Sozialversicherung.

## Die Renteninformation

Die gesetzliche Rentenversicherung informiert ihre Versicherten seit Juni 2002 mit der Renteninformation über ihre Rentenansprüche. Aufgrund der Erfahrungen aus der Pilotphase (2002 bis 2004) ist die Renteninformation überarbeitet worden. Ab 2005 erhält jeder Versicherte jährlich die neue Renteninformation [Renteninformation].

Mit der Renteninformation werden die Versicherten über ihre bereits erworbenen und zu erwartenden Rentenansprüche informiert. Die Verringerung des monatlichen Einkommens beim Wechsel vom Erwerbsleben in den Ruhestand wird für die Einzelnen künftig stärker bemerkbar werden. Eine zusätzliche private Vorsorge soll diese so genannte Versorgungslücke zwischen dem bisher gewohnten Einkommen und der Rente reduzieren.

Die Renteninformation gibt den Versicherten die Möglichkeit, frühzeitig die Notwendigkeit und den Umfang einer die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung ergänzenden Altersvorsorge einzuschätzen. Um möglichst bei allen Versicherten zu bewirken, den individuellen Bedarf einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge zu erkennen, wurde die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Renteninformation weiter verbessert.

Die wichtigsten Hinweise und Daten sind auf der ersten Seite zusammengefasst worden. Nach einleitenden Hinweisen auf die den Berechnungen zu Grunde liegenden Versicherungszeiten, das angewendete aktuelle Recht und die zu berücksichtigenden Abzüge von den ausgewiesenen Bruttorentenbeträgen sowie die Auswirkungen von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen und gesetzliche Änderungen auf die zu erwartende Rente werden die bereits erworbenen Rentenanwartschaften für die Rente wegen voller Erwerbsminderung und die Regelaltersrente sowie eine Hochrechnung der zu erwartenden Regelaltersrente ausgewiesen.

Die Auswirkung zukünftiger Rentenanpassungen wird beispielhaft in zwei Dynamisierungsvarianten dargestellt. Die hochgerechnete zu erwartende Regelaltersrente wird hierbei mit einem angenommenen jährlichen Anpassungssatz von 1,5 % und 2,5 % dynamisiert. Die Werte basieren auf den von der Bundesregierung in ihren Berichten zur Rentenversicherung angenommenen Werten. Da es sich bei den ausgewiesenen Beträgen um nominale Werte handelt, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Rentenbeträge ohne Berücksichtigung des Kaufkraftverlustes berechnet sind. In dem anschließenden Hinweis auf den sich aus der späteren Versorgungslücke ergebenden zusätzlichen Vorsorgebedarf wird zudem auf die Beachtung des Kaufkraftverlustes auch bei der ergänzenden Altersvorsorge hingewiesen.

In den Erläuterungen auf der Rückseite der Renteninformation wird – zur Bedeutung des Kaufkraftverlustes – für alle Altersvorsorgeprodukte näher erklärt, dass die ausgewiesenen Rentenbeträge – wie alle weiteren späteren Einkünfte (z.B. aus einer Lebensversicherung) – wegen eines Anstiegs der Lebenshaltungskosten und der damit verbundenen Geldentwertung (Inflation) in ihrer Kaufkraft nicht mit einem heutigen Einkommen in dieser Höhe vergleichbar sind. Ergänzend wird in einer individuellen Beispielrechnung der Kaufkraftverlust von 100 Euro bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten bei einer Inflationsrate von 1,5 % dargestellt. Die Versicherten erhalten somit erstmals in einer Altersvorsorgeinformation die Möglichkeit, sowohl die dynamisierten Rentenbeträge als auch die ebenfalls in nominalen Werten ausgewiesenen Beträge der übrigen Altersvorsorgeinformationen individuell zu gewichten und zu bewerten. Die Renteninformation hat somit eine maßgebende Wegweiserfunktion für die Entscheidung über Bedarf und Umfang einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge.

Die Renteninformation klärt die Versicherten aber nicht nur regelmäßig über ihre Rentenanwartschaften auf. Vielmehr können die Versicherten zukünftig die Auswirkungen von Reformmaßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung auf ihre individuellen Leistungsansprüche unmittelbar erkennen.

Die Auswirkungen durch das Alterseinkünftegesetz und das Rentenversicherungs- Nachhaltigkeitsgesetz werden ab 2005 in einem Beiblatt erläutert. Darüber hinaus werden die Versicherten auf die Notwendigkeit der Kontenklärung hingewiesen, da letztlich die Aussagekraft der Renteninformation von der Vollständigkeit des Versicherungskontos bestimmt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Die Herausgeber

**Renteninformation**

Auf der letzten Seite dieser Ausgabe haben wir das Muster der Vorderseite einer Renteninformation abgebildet.

## Pflegeversicherung:

### Beitragsrechtliche Besonderheiten beim Beitragszuschlag

Mit dem Kinder-Berücksichtigungsgesetz (KiBG) vom 15. Dezember 2004 (BGBl I, S. 3448) wurde in der sozialen Pflegeversicherung ein Beitragszuschlag für Kinderlose von 0,25 % ab 1. Januar 2005 eingeführt. In der Ausgabe 6/2004 hat SUMMA SUMMARUM einen Überblick über die gesetzliche Neuregelung gegeben. Ein Schwerpunkt des Artikels war das Verfahren zum Nachweis der Elterneigenschaft. Der nachfolgende Beitrag befasst sich mit beitragsrechtlichen Besonderheiten.

#### Berechnung der Beiträge

Der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung beträgt 0,25 %. Mit dem bereits bestehenden Beitragssatz zur Pflegeversicherung von 1,7 % ergibt sich ein Beitragssatz von insgesamt 1,95 %.

Der Beitragszuschlag ist nicht gesondert zu berechnen; der insgesamt zu zahlende Pflegeversicherungsbeitrag bei Kinderlosen ermittelt sich aus der Anwendung des maßgeblichen Beitragssatzes von insgesamt 1,95 % auf die jeweilige Beitragsbemessungsgrundlage. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn zunächst der Pflegeversicherungsbeitrag mit dem Beitragssatz von 1,7 % und in einem weiteren Schritt der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung von 0,25 % und der gesamte Pflegeversicherungsbeitrag dann durch Addition ermittelt wird.

Für Beschäftigte im Bundesland Sachsen beträgt der Arbeitnehmerbeitragsanteil zur Pflegeversicherung seit 1. Januar 2005 für Kinderlose 1,6 %. Der Arbeitgeberanteil wird errechnet durch Multiplikation des Entgelts mit 0,35 %.

Der Beitragszuschlag für Kinderlose ist aus den Bemessungsgrundlagen zu ermitteln, die auch für die Berechnung des Pflegeversicherungsbeitrags maßgeblich sind. Daraus ergibt sich, dass der Beitragszuschlag für jeden Tag der Mitgliedschaft zu erheben ist. Bei Beginn und Ende der Mitgliedschaft im Laufe eines Monats ist für die Berechnung des Zuschlags auf die tatsächlichen Versicherungstage abzustellen, ansonsten sind für volle Kalendermonate 30 Sozialversicherungstage anzusetzen. In Zeiten, in denen Krankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld gezahlt wird, ist vom Arbeitgeber kein Beitragszuschlag einzubehalten. In diesen Fällen wird der Beitragszuschlag direkt von der Entgeltersatzleistung durch die zuständige Stelle abgezogen.

Liegt das vereinbarte Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone [Gleitzone], wird der Arbeitnehmerbeitragsanteil nicht vom tatsächlichen Arbeitsentgelt berechnet; er wird unter Berücksichtigung der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme ermittelt.

#### Beispiel

Ein kinderloser 28-jähriger Arbeitnehmer erzielt im Monat ein Bruttoarbeitsentgelt von 600 Euro. Das reduzierte Entgelt beträgt 519,04 Euro. Der Beitrag zur Pflegeversicherung errechnet sich wie folgt:

Gesamtbeitrag	$0,85\% \text{ von } 519,04 \text{ Euro} \cdot 2$	= 8,82 Euro
Arbeitgeberanteil	0,85 % von 600 Euro	= 5,10 Euro
Arbeitnehmeranteil	$8,82 \text{ Euro} - 5,10 \text{ Euro}$	= 3,72 Euro
+ Beitragszuschlag	$0,25\% \text{ von } 519,04 \text{ Euro}$	= 1,30 Euro
<b>Arbeitnehmerbeitragsanteil insgesamt</b>		<b>= 5,02 Euro</b>

Sofern beitragspflichtige Einnahmen aus mehreren Versicherungsverhältnissen zusammentreffen und die jeweils maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze übersteigen, berechnet sich der Beitragszuschlag anteilig entsprechend des Gesamtsozialversicherungsbeitrags.



Der Beitragszuschlag wird grundsätzlich vom Arbeitnehmer getragen. Dies gilt aber zum Beispiel nicht für die Personen, für die der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein zahlt:

- Zur Berufsausbildung Beschäftigte, die nicht mehr als 325 Euro im Monat verdienen, sowie
- Personen, die ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr leisten.

Besonderheiten gelten auch für Bezieher von Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld. Für diese leistet die Bundesagentur für Arbeit eine Pauschale zur Abgeltung des Beitragszuschlags aus dem Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld. Sofern daneben beitragspflichtiges Arbeitsentgelt erzielt wird, ist hiervon gegebenenfalls der Beitragszuschlag zu erheben.

Bezieher von Arbeitslosengeld II sind vom Beitragszuschlag ausgenommen, soweit es diese Leistung betrifft. Sofern neben dem Bezug von Arbeitslosengeld II Arbeitsentgelt gezahlt wird, ist davon der Zuschlag zu entrichten.

Die Einführung dieses Beitragszuschlags hat keine Auswirkungen auf die Gestaltung des Beitragsnachweises. Dementsprechend wird auch der Datensatz für die maschinelle Übermittlung von Beitragsnachweisen nicht erweitert. Der Beitragszuschlag wird zusammen mit den anderen Beiträgen zur Pflegeversicherung unter der Beitragsgruppe 0001 ausgewiesen. Auch im Meldeverfahren wird keine neue Beitragsgruppe eingeführt sowie kein neues Ankreuzfeld geschaffen. Auch hier wird der Datensatz diesbezüglich nicht ergänzt.

### Gleitzone

Eine Gleitzone bei einem Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn das daraus erzielte Arbeitsentgelt von 400,01 Euro bis 800,00 Euro im Monat liegt und die Grenze von 800,00 Euro im Monat regelmäßig nicht überschreitet; bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend (§ 20 Abs. 2 SGB IV). Die Höhe des beitragspflichtigen Entgelts des Arbeitnehmers ergibt sich innerhalb der Gleitzone aus der Formel:

$F \cdot 400 \cdot (2 - F) \cdot (AE - 400)$ .

Dabei ist

– AE das Arbeitsentgelt und

– F der Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 25 % durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird (2005: 0,5952) (§ 226 Abs. 4 SGB V, § 163 Abs. 10 SGB VI, § 344 Abs. 4 SGB III)

## „Ein-Euro-Jobs“:

### Sozialversicherungspflichtig?

Im Zusammenhang mit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe aufgrund des Vierten Gesetzes für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) seit 1. Januar 2005, ergibt sich die Frage nach der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von Arbeitsgelegenheiten für Bezieher von Arbeitslosengeld II, den „Ein-Euro-Jobs“.

„Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können“: So umschreibt das Gesetz in § 16 Abs. 3 SGB II die so genannten Ein-Euro-Jobs. Diese Arbeitsgelegenheiten sind Instrumente, neben anderen Maßnahmen wie den bekannten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, um besonders Langzeitarbeitslose mit dem Ziel der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt wieder an das Erwerbsleben heranzuführen und den mit der Arbeitslosigkeit verbundenen sozialen Folgen entgegenzuwirken. Die Grundkonzeption ist dabei nicht neu, denn schon vor dem 1. Januar 2005, dem In-Kraft-Treten des SGB II, gab es im Bereich der Sozialhilfe eine vergleichbare Regelung.

Den Namen „Ein-Euro-Jobs“ haben die Arbeitsgelegenheiten deshalb erhalten, weil den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von ca. 1 bis 2 Euro pro Arbeitsstunde gezahlt wird. Diese Zahlungen erhalten die Betroffenen zusätzlich, auf das Arbeitslosengeld II werden die Zahlungen nicht angerechnet. Das Arbeitslosengeld II wird somit ungekürzt weitergezahlt. Weitere Zuwendungen, wie Erstattung von Anfahrtkosten, Mehraufwand für auswärtige Verpflegung und Ähnliches, erhalten die Arbeitslosengeld-II-Empfänger daneben nicht. Die zusätzlichen Zahlungen stellen keine Gegenleistung für die Arbeit dar, sondern sollen die damit verbundenen Mehraufwendungen abgelten.

Auch der Begriff „Job“ ist, was die sozialversicherungsrechtlichen Folgen anbelangt, irreführend. Denn im SGB II ist ausdrücklich festgelegt, dass die Arbeitsgelegenheiten kein Arbeitsverhältnis darstellen (§ 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II). Auch ein Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinn wird durch eine solche Arbeitsgelegenheit nicht begründet. Dies haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vor kurzem ausdrücklich klargestellt. Ein (ggf. geringfügiges) Beschäftigungsverhältnis [Beschäftigungsverhältnis] setzt den Austausch von Arbeit und Entgelt voraus. Daran fehlt es im Fall der gezahlten Mehraufwandsentschädigung. Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit tätig werden, sind und bleiben über den Bezug des Arbeitslosengeldes II sozial abgesichert. Für den „Anbieter“ eines „Ein-Euro-Jobs“ besteht für entsprechende Tätigkeiten von Arbeitslosengeld-II-Empfängern weder eine Meldepflicht (nach § 28 a SGB IV) noch die Pflicht, (Pauschal-)Beiträge abzuführen.

Nicht jeder kann aber eine solche, sozialversicherungsfreie Arbeitsgelegenheit im Sinn des § 16 Abs. 3 SGB II anbieten. Das Gesetz verlangt, dass es sich um zusätzliche Arbeiten handelt, die im öffentlichen Interesse liegen und reguläre Beschäftigungsverhältnisse nicht verdrängen oder ersetzen. Eine Vollzeittätigkeit kommt dabei ebenso wenig infrage wie eine unbefristete Ausübung; vielmehr handelt es sich um allenfalls 30 Arbeitsstunden pro Woche für einen Zeitraum von höchstens 10 Monaten. Regelmäßig werden Beschäftigungsgesellschaften [Beschäftigungsgesellschaften] oder karitative Einrichtungen solche gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten anbieten, private Unternehmer kommen hierfür nicht in Betracht.

#### Beschäftigungsverhältnis

Das Beschäftigungsverhältnis unterscheidet sich vom Rechtsverhältnis eines selbstständigen Dienst- oder Werkvertragnehmers durch den Grad der persönlichen Abhängigkeit bei der Erledigung der Dienst- oder Werkleistung. Arbeitnehmer ist, wer weisungsgebunden vertraglich geschuldete Leistungen im Rahmen einer von seinem Vertragspartner bestimmten Arbeitsorganisation erbringt. Der hinreichende Grad persönlicher Abhängigkeit zeigt sich jedoch nicht nur daran, dass der Beschäftigte einem Direktionsrecht seines Vertragspartners unterliegt, welches Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer, Ort oder sonstige Modalitäten der zu erbringenden Leistung betreffen kann, sondern kann sich auch aus einer detaillierten und den Freiraum für die

Erbringung der geschuldeten Leistung stark einschränkende rechtliche Vertragsgestaltung oder tatsächliche Vertragsdurchführung ergeben

#### Beschäftigungsgesellschaft

Zur Vermeidung von anzeigepflichtigen Entlassungen im Sinne von § 17 Abs. 1 Kündigungsschutzgesetz können Arbeitnehmer in so genannten betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheiten zusammengefasst werden. Ziel dieser Beschäftigungsgesellschaften ist – neben der Vermeidung von Entlassungen – die Unterstützung bei der Suche nach einer neuen Anstellung

## Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses bei verschiedenen Unterbrechungstatbeständen

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 17. Februar 2004 – B 1 KR 7/02 R – entschieden, dass eine fortbestehende Mitgliedschaft in der Krankenversicherung rechtlich die selbe Qualität hat wie diejenige, die ursprünglich durch das entgeltliche Beschäftigungsverhältnis begründet worden ist. Diese Entscheidung hat Auswirkungen auf den Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses bei verschiedenen Unterbrechungstatbeständen.

Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV gilt eine Beschäftigung [Beschäftigung] gegen Arbeitsentgelt [Arbeitsentgelt] generell für einen Monat als fortbestehend, wenn das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert und keine Entgeltersatzleistung [Entgeltersatzleistung] bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen wird. Die Regelung ist im Rahmen des Rentenreformgesetzes 1999 normiert worden und gilt seit dem 1. Januar 1999. Durch sie soll im Hinblick auf den Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses zwischen den einzelnen Sozialversicherungszweigen ein Gleichklang hergestellt werden. Vor dem 1. Januar 1999 gab es eine vergleichbare Regelung lediglich in der Krankenversicherung.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung hatten diesbezüglich bereits am 1. Oktober 1998 eine gemeinsame Verlautbarung zum Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses in den Fällen des § 7 Abs. 3 SGB IV herausgegeben. Darin war unter anderem vorgesehen, dass dann, wenn mehrere Unterbrechungstatbestände unterschiedlicher Art aufeinander treffen, die Zeiten der einzelnen Arbeitsunterbrechungen zusammenzurechnen sind. Dies sollte auch dann gelten, wenn Arbeitsunterbrechungen im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV (z. B. unbezahlter Urlaub) sich unmittelbar an Arbeitsunterbrechungen im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV (z. B. Krankengeldbezug) anschließen.

Das BSG ist dieser Auffassung nicht gefolgt. Es hat durch Urteil vom 17. Februar 2004 (Az.: B 1 KR 7/02 R) entschieden, dass eine fortbestehende Mitgliedschaft in der Krankenversicherung rechtlich dieselbe Qualität hat wie diejenige, die ursprünglich durch das entgeltliche Beschäftigungsverhältnis begründet worden ist. Deshalb hat der erkennende Senat in dem entschiedenen Fall im Anschluss an den Bezug von Mutterschaftsgeld und Erziehungsgeld sowie die Gewährung von Erziehungsurlaub (heute: Elternzeit) noch einen Fortbestand des Versicherungsverhältnisses für einen Monat eingeräumt.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung folgen dem Urteil vom 17. Februar 2004. Sofern mehrere Unterbrechungstatbestände unterschiedlicher Art aufeinander treffen (z. B. unbezahlter Urlaub oder rechtmäßiger Arbeitskampf im Anschluss an den Bezug von Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Elternzeit), sind deshalb die Zeiten der einzelnen Arbeitsunterbrechungen nicht zusammenzurechnen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Unterbrechungstatbestände gleicher Art wie unbezahlter Urlaub oder Streik, gegebenenfalls im Anschluss an eine Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung bei einem privat krankenversicherten Arbeitnehmer, aufeinander treffen. In diesen Fällen kommt für den Bereich der Renten- und Arbeitslosenversicherung ein Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses für längstens einen Monat in Betracht. Für den Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung besteht das Beschäftigungsverhältnis unter Umständen auch darüber hinaus fort – allerdings ist in diesen Fällen, in denen im unmittelbaren Anschluss an einen rechtmäßigen Arbeitskampf unbezahlter Urlaub oder eine Arbeitsbummelei erfolgt, die Zeit des rechtmäßigen Arbeitskampfs auf die Monatsfrist anzurechnen.

### Beispiel

Ein krankenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer bezieht während des Beschäftigungsverhältnisses im Jahre 2005 Krankengeld vom 12. 4. bis 9. 5. Im Anschluss daran nimmt er unbezahlten Urlaub vom 10. 5. bis 15. 6.

Das Beschäftigungsverhältnis ist zum 9. 6. 2005 mit dem Grund „34“ abzumelden. Zum 16. 6. 2005 erfolgt eine Anmeldung mit dem Grund „13“. Sozialversicherungstage entstehen in den Zeiten vom 1. 1. bis 11. 4. 2005, vom 10. 5. bis 9. 6. 2005 und vom 16. 6. bis 31. 12. 2005.

### Beschäftigung

Eine der Voraussetzungen für die Sozialversicherungspflicht von Arbeitnehmern ist das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses. Hierunter versteht man ein nichtselbstständiges Arbeitsverhältnis einschließlich einer Beschäftigung zur Berufsausbildung. Verrichtet ein Arbeitnehmer bei demselben Arbeitgeber gleichzeitig mehrere Beschäftigungen, so ist – ohne Rücksicht auf die arbeitsvertragliche Gestaltung – von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis auszugehen. Der Beginn eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses richtet sich nach dem Zeitpunkt der tatsächlichen Arbeitsaufnahme. Es endet mit der Einstellung der Arbeitsleistung und der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses

### Arbeitsentgelt

Zum Arbeitsentgelt gehören alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf diese Einnahmen besteht und unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus dem Beschäftigungsverhältnis oder im Zusammenhang damit erzielt werden

### Entgeltersatzleistung

Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen wie Kranken-, Verletzten- und Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld und Mutterschaftsgeld sind beitragsfreie Zeiten und werden bei der Ermittlung der Beitragsberechnungsgrundlage nicht berücksichtigt

## Ab 2005 vermehrt beitragsfrei:

### Aufwendungen für die betriebliche Altersvorsorge

Beginnend mit dem 1. Januar 2005 wird der Vordruck „Meldung zur Sozialversicherung“ um zwei so genannte Statuskennzeichen erweitert. Was hat es damit auf sich, wer muss die Kennzeichen beachten – und wozu dient diese zusätzliche Angabe?

#### Direktzusage/Unterstützungskasse

Rückstellungen des Arbeitgebers zu Direktzusagen [Direktzusagen] oder für eine Unterstützungskasse [Unterstützungskasse] sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Beträge, die im Zusammenhang mit Entgeltumwandlungen zu Direktzusagen des Arbeitgebers oder für eine Unterstützungskasse geleistet werden, sind steuerfrei. In der Sozialversicherung sind sie in Höhe von bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung bis zum 31. Dezember 2008 beitragsfrei, wobei es unerheblich ist, ob die Aufwendungen aus laufendem Arbeitsentgelt oder aus Einmalzahlungen finanziert werden.

#### Direktversicherungen: Altzusagen (umlagefinanzierte Altersvorsorge)

Beiträge des Arbeitnehmers zu Direktversicherungen, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden [Altzusagen], sind beitragsfrei, wenn sie weiterhin nach § 40 b Abs. 2 a. F. i.V. m. § 52 Abs. 2 a EStG pauschal versteuert werden und es sich um zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers handelt, die neben dem laufenden Arbeitsentgelt gezahlt oder aus Einmalzahlungen finanziert werden. Das heißt, dass die aus dem laufenden Arbeitsentgelt finanzierten Beiträge für eine Direktversicherung auch bei einer vorgenommenen Pauschalversteuerung der Beitragspflicht unterliegen. Im Fall der Verwendung einer Einmalzahlung für die Zukunftssicherungsleistung darf die beitragspflichtige Einmalzahlung auch nur um den Betrag der pauschal versteuerten Zukunftssicherungsleistung gekürzt werden.



Ist die Einmalzahlung niedriger als die Zukunftssicherungsleistung, kann folglich nur der Zahlbetrag der Einmalzahlung beitragsfrei belassen werden, da eine Umwandlung von laufendem Arbeitsentgelt in Zukunftssicherungsleistungen nicht zu einer Minderung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts führt.

### **Direktversicherungen: Altzusagen (kapitalgedeckte Altersvorsorge)**

Bei Direktversicherungsverträgen, die (zumindest als Wahlrecht) eine Rentenleistung vorsehen, ist für die Beiträge zu der Direktversicherung kraft Gesetzes vorrangig die Steuerfreiheit auszuschöpfen. Die Beiträge zu dieser Direktversicherung sind über § 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung dem Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung nicht hinzuzurechnen und damit beitragsfrei. Das gilt auch für Entgeltumwandlungen unabhängig davon, ob sie aus laufendem oder einmalig gezahltem Arbeitsentgelt finanziert werden. Der Arbeitnehmer hat jedoch die Möglichkeit, auf die Steuerfreiheit zu Gunsten der nach § 40 b Abs. 2 EStG a. F. weiterhin zulässigen Pauschalversteuerung [Pauschalversteuerung] zu verzichten (§ 52 Abs. 6 i.V. m. Abs. 52 a EStG). Die Pauschalversteuerung ist dann über den 31. Dezember 2004 hinaus weiterhin möglich, wenn der Arbeitnehmer für diese Direktversicherungen bis zum 30. Juni 2005 (Übergangsfälle) oder bei Neueintritt in ein neues Beschäftigungsverhältnis (Arbeitgeberwechsel) bis zur ersten Beitragszahlung den Verzicht auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG erklärt. In diesem Fall ist bei einer Entgeltumwandlung wie bisher nur der Teil der Direktversicherungsbeiträge nicht dem Arbeitsentgelt hinzuzurechnen, der aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt finanziert wird. Wird in den Übergangsfällen zunächst keine Erklärung – auf die Steuerfreiheit verzichten zu wollen – durch den Arbeitnehmer abgegeben und werden deshalb in der Entgeltabrechnung die Aufwendungen für die Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei behandelt, so ändert sich die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung nicht, wenn die Verzichtserklärung bis zum 30. Juni 2005 nachgeholt und rückwirkend auf Pauschalversteuerung umgestellt wird.

Die dann für die Sozialversicherung relevante Pauschalversteuerung wird erst für die auf die Verzichtserklärung folgende Entgeltzahlung wirksam. Auch für diesen Fall gelten die Grundsätze über das rechtmäßig abgewickelte Versicherungsverhältnis entsprechend.

### **Direktversicherungen: Neuzusagen**

Beiträge für Direktversicherungen, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen werden [Neuzusagen], können nicht mehr pauschal versteuert werden. Sie sind aber steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG und über § 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung auch beitragsfrei in der Sozialversicherung. Voraussetzung für die Steuer- und Beitragsfreiheit ist jedoch, dass im Versicherungsfall nicht nur eine Kapitalauszahlung, sondern zumindest als Wahlrecht eine Rentenzahlung vorgesehen ist.

### **Pensionskasse (umlagefinanzierte Altersvorsorge)**

Sowohl für Alt- als auch für Neuzusagen gilt, dass Beiträge für eine umlagefinanzierte Pensionskasse nicht steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG sind, aber pauschal versteuert werden können.

Beiträge des Arbeitnehmers für umlagefinanzierte Pensionskassen sind beitragsfrei, wenn sie nach § 40 b Abs. 2 EStG pauschal versteuert werden und es sich um zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers handelt, die neben dem laufenden Arbeitsentgelt gezahlt oder aus Einmalzahlungen finanziert werden. Das heißt, dass die aus dem laufenden Arbeitsentgelt finanzierten Zuwendungen auch bei einer vorgenommenen Pauschalversteuerung der Beitragspflicht unterliegen. Im Fall der Verwendung einer Einmalzahlung für die Zukunftssicherungsleistung darf die beitragspflichtige Einmalzahlung auch nur um den Betrag der pauschal versteuerten Zukunftssicherungsleistung gekürzt werden. Ist die Einmalzahlung niedriger als die Zukunftssicherungsleistung, kann folglich nur der Zahlbetrag der Einmalzahlung beitragsfrei belassen werden, da eine Umwandlung von laufendem Arbeitsentgelt in Zukunftssicherungsleistungen nicht zu einer Minderung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts führt.

### **Pensionskasse (kapitalgedeckte Altersvorsorge)**

Beiträge zu einer kapitalgedeckten Pensionskassenversorgung sind nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei und bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (BBG) auch beitragsfrei in der Sozialversicherung. Die Aufwendungen können sowohl aus laufendem Arbeitsentgelt als auch aus Einmalzahlungen finanziert werden.

Zu beachten ist, dass Beiträge zu einer bereits 2004 bestehenden Pensionskasse wie bisher zuerst steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG und darüber hinaus auch weiterhin nach § 40 b EStG a. F. pauschal versteuert werden können. Dafür ist keine gesonderte Erklärung des Arbeitnehmers erforderlich.

### **Pensionsfonds**

Beiträge zu Pensionsfonds der kapitalgedeckten Altersvorsorge sind nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei und bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung auch beitragsfrei in der Sozialversicherung. Die Aufwendungen können sowohl aus laufendem Arbeitsentgelt als auch aus Einmalzahlungen finanziert werden.

### **Freibetrag, Arbeitgeberwechsel, Vervielfältigungsregelung**

Bei dem Steuerfreibetrag (für 2005) in Höhe von (4 % der BBG) 2 496 Euro und dem sich aus der Vervielfältigungsregelung (alt) **[Vervielfältigungsregelung (alt)]** ergebenden Freibetrag ist zu beachten, dass es sich hierbei um einen echten Freibetrag handelt, das heißt, wird ein höheres Arbeitsentgelt umgewandelt, ist nur der übersteigende Betrag sozialversicherungspflichtig. Wechselt der Arbeitnehmer im Lauf des Kalenderjahres sein erstes Dienstverhältnis, kann der Freibetrag im neuen Dienstverhältnis erneut in vollem Umfang in Anspruch genommen werden. Diese Regelung gilt auch für die Sozialversicherung. Zusätzlich zu dem Freibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG können nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG Beiträge, die vom Arbeitgeber aufgrund einer nach dem 31. Dezember 2004 erteilten Versorgungszusage geleistet werden, bis zur Höhe von 1800 Euro steuerfrei bleiben.

Dieser steuerlich zusätzliche Höchstbetrag kann jedoch nicht in Anspruch genommen werden, wenn für den Arbeitnehmer in dem Kalenderjahr Beiträge nach § 40 b Abs. 1 und 2 EStG a. F. pauschal versteuert werden. Sozialversicherungsrechtlich hat dieser zusätzliche Freibetrag und der sich aus der Vervielfältigungsregelung (neu) ergebende Freibetrag keine Bedeutung.

### **Mehrere Durchführungswege**

Werden mehrere Durchführungswege nebeneinander praktiziert (z. B. Direktzusage bzw. Unterstützungskassenversorgung neben Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung), gelten für jeden Durchführungsweg die in den Gesetzen oder Verordnungen genannten Grenzen. Werden jedoch mehrere in den maßgebenden Einzelvorschriften gemeinsam genannte Durchführungswege wie Direktzusage und Unterstützungskassenversorgung oder Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung nebeneinander praktiziert, kann der Freibetrag je Einzelvorschrift nur ein Mal berücksichtigt werden.

Entsprechendes gilt auch für vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossene Direktversicherungen und für nach dem 31. Dezember 2004 ausgesprochene Pensionskassenzusagen im Umlageverfahren, die mit jeweils 1 752 Euro pauschal versteuert werden können und bei Erfüllung der Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArEV beitragsfrei sind.

Wird eine betriebliche Altersvorsorge in mehreren Durchführungswegen finanziert, sind seit 1. Januar 2005 jeweils folgende Beträge beitragsfrei zur Sozialversicherung:

Durchführungsweg	Arbeitgeberleistung	Entgeltumwandlung (bis 2008)
Direktzusage und/oder Unterstützungskasse	unbegrenzt sozial versicherungsfrei	insgesamt bis 4% der RV-BBG sozialversicherungsfrei (2005 = 2 496 Euro)
Pensionskasse und Pensionsfonds (Alt-/Neuzusage) neben Direktversicherung (Neuzusage)	insgesamt bis 4% der RV-BBG sozialversicherungsfrei(2005 = 2 496 Euro)	
Pensionskasse (Altzusage, steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG, und Neuzusage bei Umlageverfahren/pauschal versteuert) neben Direktversicherung (Altzusage, pauschal versteuert)	insgesamt 1 752 Euro bzw. 2 148 Euro	aus Einmalzahlung insgesamt 1 752 Euro bzw. 2 148 Euro
	aus Einmalzahlung insgesamt 1 752 Euro bzw. 2 148 Euro	

#### Direktzusage/Unterstützungskasse

Bei der Direktzusage verspricht der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer die Zahlung einer Alters-, Invaliditäts- und/oder Hinterbliebenenversorgung. Im Versorgungsfall hat der Arbeitnehmer einen direkten Anspruch gegen den Arbeitgeber. Die Unterstützungskasse ist eine rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtung. Sie wird durch Zuwendungen der Trägerunternehmen und aus Kapitalerträgen finanziert. Der Arbeitnehmer hat einen Rechtsanspruch auf Versorgungsleistungen nur gegenüber dem Trägerunternehmen

#### Abgrenzung: Alt-/Neuzusage

Für die Frage, zu welchem Zeitpunkt eine Versorgungszusage erstmalig erteilt wurde, ist grundsätzlich die zu einem Rechtsanspruch führende arbeitsrechtliche bzw. betriebsrentenrechtliche Verpflichtungserklärung des Arbeitgebers maßgebend (z. B. Einzelvertrag, Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag). Fließen die Mittel an die Versorgungseinrichtung erst später oder ist die erste Dotierung durch den Arbeitgeber erst nach Ablauf einer von vornherein arbeitsrechtlich festgelegten Wartezeit vorgesehen, so wird der Zusagezeitpunkt dadurch nicht verändert. Im Fall der ganz oder teilweise durch Entgeltumwandlung finanzierten Zusage gilt diese regelmäßig mit Abschluss der erstmaligen Gehaltsänderungsvereinbarung als erteilt. Die Änderung ist – aus steuerlicher Sicht – zum Beispiel dann keine Neuzusage, wenn bei ansonsten unveränderter Versorgungszusage

- die Beiträge und/oder die Leistungen erhöht oder vermindert werden,
- die Finanzierungsform ersetzt oder ergänzt oder
- der Versorgungsträger/Durchführungsweg gewechselt wird.
- die zu Grunde liegende Rechtsgrundlage gewechselt wird (z. B. bisher tarifvertraglich, jetzt einzelvertraglich).
- eine befristete Entgeltumwandlung erneut befristet oder unbefristet fortgesetzt wird.

Eine Altzusage liegt auch im Fall der Übernahme der Zusage (Schuldübernahme) nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG durch den neuen Arbeitgeber und bei Betriebsübergang nach §613a BGB vor. Um eine Neuzusage handelt es sich dagegen insbesondere,

- soweit die bereits erteilte Versorgungszusage um zusätzliche biometrische Risiken erweitert wird und dies mit einer Beitragserhöhung verbunden ist, sowie
- im Fall der Übertragung der Zusage beim Arbeitgeberwechsel

#### Pauschalversteuerung

Die Lohnsteuer kann (nach neuer Fassung nur bei kapitalgedeckter Altersvorsorge) § 40 b Abs. 2 EStG mit einem Pauschsteuersatz von 20 % erhoben werden, soweit die Zuwendungen die in § 40 b Abs. 2 EStG genannte Entgeltgrenze von 1 752 Euro im Kalenderjahr nicht überschreiten. Sind mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in der Pensionskasse versichert, so gilt nach § 40 b Abs. 2 Satz 2 EStG als Zuwendung für den einzelnen Arbeitnehmer der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Zuwendungen durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, wenn dieser Teilbetrag 1 752 Euro nicht übersteigt; hierbei sind Arbeitnehmer, für die Zuwendungen von mehr als 2 148 Euro im Kalenderjahr geleistet werden, nicht einzubeziehen

#### Neuzusage

(siehe Abgrenzung Alt-/Neuzusagen)

#### Vervielfältigungsregelung (alt)

Abfindungszahlungen oder Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten können bedingt steuerfrei für den Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge genutzt werden. Für die Ermittlung des steuerfreien Betrags ist wie folgt zu unterscheiden: Bei Altzusagen (siehe Seite 16), für die die Pauschalversteuerung im Rahmen von § 40 b EStG a. F. weiter genutzt wird, sind sämtliche Dienstjahre mit 1 752 Euro zu multiplizieren. Das Ergebnis ist um die Beträge zu kürzen, die in den letzten sieben Jahren bereits nach § 40 b EStG a. F. pauschal versteuert wurden. Die nach § 40 b EStG a. F. pauschal versteuerten Beträge sind sozialversicherungsfrei, wenn • es sich um Arbeitgeberleistungen handelt, • der Arbeitnehmer Einmalzahlungen umwandelt hat oder • die Beiträge aus einer (ohnein sozialversicherungsfreien)

#### Vervielfältigungsregelung (neu)

Für die Vervielfältigungsregelung bei Anwendung von § 3 Nr. 63 EStG (z. B. Neuzusagen, s. o.) zählen nur die Dienstjahre ab 2005. Der steuerfreie Höchstbetrag ergibt sich aus der Anzahl der mit 1 800 Euro vervielfältigten Dienstjahre (ab 2005). Dieser Betrag ist allerdings um die Beträge zu kürzen, die in den letzten sechs Jahren und dem Jahr der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bereits im Rahmen von § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG steuerfrei abgerechnet wurden

## Organisationsreform:

### Neuerung bei der Annahme von Meldungen

Das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 9. Dezember 2004 ist am 14. Dezember 2004 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden; es ist in seinen wesentlichen Teilen zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt ergeben sich gravierende Änderungen bei der Annahme von Daten im Meldeverfahren nach der DEÜV.

Seit 1. Januar 2005 haben die Einzugsstellen [Einzugsstellen] und die Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft seit die geprüften Daten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang für Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) bzw. für Versicherte der knappschaftlichen Krankenversicherung unmittelbar an die Bundesknappschaft weiterzuleiten. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) fungiert – anders als vor dem 1. Januar 2005 – nicht mehr als Datenstelle. Seit 1. Januar 2005 erfolgt eine zentrale Vergabe der Versicherungsnummern über die DSRV. Die Zuordnung des Versicherungsträgers wird von der DSRV vorgenommen. Die bisherige Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten ist seit dem 1. Januar 2005 weggefallen. Der zuständige Versicherungsträger der Rentenversicherung wird in den Datensätzen DSME/DsAE im Feld „Versicherungsträger“ nicht mehr über die entsprechende Kennung bestimmt. Es ist deshalb seit diesem Zeitpunkt nicht mehr erforderlich, bei Vergaben von Versicherungsnummern in dem entsprechenden Datenbaustein den zuständigen Versicherungsträger anzugeben. Wurde dieses Datenfeld ausgefüllt, so führt dies nicht zu einer Abweisung des Datensatzes bei der Krankenkasse.

### Einzugsstelle

Einzugsstellen sind die Krankenkassen, an die die Gesamtsozialversicherungsbeiträge abzuführen sind. Dies sind die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die See-Krankenkasse, die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die Bundesknappschaft als Krankenversicherungsträger und die Ersatzkassen. Nach § 28 h Abs. 2 SGB IV entscheidet die Einzugsstelle unter anderem über die Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Für geringfügig Beschäftigte ist die Bundesknappschaft als Rentenversicherungsträger Einzugsstelle der Pauschalbeiträge



## Impressum

SUMMA SUMMARUM wird herausgegeben, verlegt und produziert vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Eysseneckstraße 55, 60322 Frankfurt, und CW Haarfeld GmbH, Postfach 101562, 45015 Essen, Telefon 0201 72095-0, Telefax 0201 72095-88.

### **Mitglieder des VDR:**

LVA Baden-Württemberg, LVA Berlin, LVA Brandenburg, LVA Braunschweig, LVA Freie und Hansestadt Hamburg, LVA für das Saarland, LVA Hannover, LVA Hessen, LVA Mecklenburg-Vorpommern, LVA Niederbayern-Oberpfalz, LVA Oberbayern, LVA Oberfranken und Mittelfranken, LVA Oldenburg-Bremen, LVA Rheinland-Pfalz, LVA Rheinprovinz, LVA Sachsen, LVA Sachsen-Anhalt, LVA Schleswig-Holstein, LVA Schwaben, LVA Thüringen, LVA Unterfranken, LVA Westfalen, Bahnversicherungsanstalt, Seekasse, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Bundesknappschaft

### **Verantwortlich für den Inhalt:**

Schriftleitung: Ulrich Grintsch, VDR Frankfurt

Bruno Krawczyk, LVA Rheinprovinz,

Gundula Roßbach, BfA

Nachdruck oder auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe erlaubt.

Redaktionsschluss: 28.01. 2005

ISSN 1434-2901

Gemäß §§ 13 ff. Sozialgesetzbuch I (SGB I) sind die Rentenversicherungsträger gesetzlich verpflichtet, die Arbeitgeber und Steuerberater über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen von Betriebsprüfungen aufzuklären und zu beraten. Die Rentenversicherungsträger erfüllen diese Verpflichtung mit dieser Publikation.

**DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG**

Deutsche Rentenversicherung XXXXXX XXXX XXXXXX

Frau  
Eva Mustermann  
Eysseneckstr. 55  
  
60322 Frankfurt

**Versicherungsnummer**

**80 100860 A 502**  
(bitte stets angeben)  
  
Servicetelefon 0800 / XXXXXXXX  
Telefon (XXX) XXXXXXXX  
Telefax (XXX) XXXXXXXX  
Internet www.xxxxxxxx.de  
E-Mail xxxxxx@xxxxxx.de  
Datum 03.01.2005

**Renteninformation 2005**

**Ihre Renteninformation**

Sehr geehrte Frau Mustermann,

in dieser Renteninformation haben wir die für Sie vom 10.08.1977 bis zum 31.12.2004 gespeicherten Daten (siehe Versicherungsverlauf) und das geltende Rentenrecht berücksichtigt. Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen und gesetzliche Änderungen können sich auf Ihre zu erwartende Rente auswirken. Bitte beachten Sie, dass von der Rente auch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie gegebenenfalls Steuern zu zahlen sind. Auf der Rückseite finden Sie zudem wichtige Erläuterungen und zusätzliche Informationen.

**Rente wegen voller Erwerbsminderung**

Wären Sie heute wegen gesundheitlicher Einschränkungen voll erwerbsgemindert, bekämen Sie von uns eine monatliche Rente von:

**1.055,46 EUR**

**Höhe Ihrer künftigen Altersrente**

Ihre bislang erreichte Rentenanwartschaft entspräche zum 65. Lebensjahr nach heutigem Stand einer monatlichen Altersrente von:  
Sollten bis zu Ihrem 65. Lebensjahr Beiträge wie im Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre gezahlt werden, bekämen Sie ohne Berücksichtigung von Rentenanpassungen von uns eine monatliche Altersrente von:

**621,18 EUR**

**1.283,77 EUR**

**Rentenanpassung**

Sie können davon ausgehen, dass die errechnete Altersrente in Höhe von **1.283,77 EUR** aufgrund künftiger Rentenanpassungen tatsächlich höher ausfallen wird. Allerdings können auch wir die Entwicklung nicht vorhersehen. Deshalb haben wir – ohne Berücksichtigung des Kaufkraftverlustes – zwei mögliche Varianten für Sie gerechnet. Beträgt der jährliche Anpassungssatz 1,5 Prozent, so ergäbe sich ab dem 65. Lebensjahr eine monatliche Rente von etwa **1.750 EUR**. Bei einem jährlichen Anpassungssatz von 2,5 Prozent ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa **2.150 EUR**.

**Zusätzlicher Vorsorgebedarf**

Da die Renten im Vergleich zu den Löhnen künftig geringer steigen werden und sich somit die spätere Lücke zwischen Rente und Erwerbseinkommen vergrößert, wird eine zusätzliche Absicherung für das Alter wichtiger („Versorgungslücke“). Bei der ergänzenden Altersvorsorge sollten Sie – wie bei Ihrer zu erwartenden Rente – den Kaufkraftverlust beachten.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Deutsche Rentenversicherung

Anlagen: Versicherungsverlauf  
Beiblatt

Bitte nehmen Sie diesen Beleg zu Ihren Rentenunterlagen.

Sicherheit für Generationen  
**DIE GESETZLICHE Rente**